



Baulinie gem. § 23 (2) BauNVO
Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Die weiteren Festsetzungen, sonstigen Darstellungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 behalten ihre Gültigkeit.

